

Land- u. Forstwirtschaft
335/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (Gesamt) Original

335/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Dr. Sauringer

Gesetzentwurf	
Zl. <i>37</i>	-GE/19 <i>02</i>
Datum <i>28. 4. 1993</i>	Wien, am 1993 04 26
Verteilt <i>30. April 1993</i>	Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
19.201/01-IA9/93

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Hauser/6887

Betreff: **Änderung des Qualitätsklassengesetzes;
Allgemeines Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Begutachtungsentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird, zur Kenntnis zu bringen.

Das Ende der Begutachtungsfrist ist mit 28. Mai 1993 festgelegt.

Der Bundesminister:

Dipl. Ing. Dr. F i s c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das
Qualitätsklassengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 382/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Qualitätsklassen im Sinne dieses Bundesgesetzes (im folgenden kurz auch Klassen genannt) sind bestimmte, nach dem Grad der Qualität abgestufte und für jede Stufe zu einer Einheit zusammengefaßte Gruppen von Qualitätsnormen, denen landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Anlage angeführten Erzeugnisse zu verstehen. Sie werden, wenn sie dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, kurz auch Erzeugnisse oder Waren genannt.

(3) Ein Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Feilbieten, das Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen einer Ware an andere.

(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den Zolltarifnummern 0201, 0202 und 0203 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern und Schweinen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.

(5) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorschriften über die Beschaffenheit und Größenstufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Als Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung.

(6) Eine Verpackungseinheit (Packstück) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch ein Verpackungsmittel (wie Korb, Kiste, Steige) oder eine sonstige Umschließung oder durch ein Beförderungsmittel erfaßte Menge von Waren, die sich für die Beurteilung nach den Qualitätsnormen als Einheit darstellt.''

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie“ ersetzt durch „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

- 2 -

3. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Beschaffenheit der Ware gesonderte Qualitätseinstufungen nach unterschiedlichen Kriterien erfordert, sind hiefür gesonderte Einteilungen von Klassen festzulegen.“

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Festlegung der Bezeichnungen der Klassen hat die qualitätsmäßig höchststehende Stufe die Bezeichnung ‚Klasse Extra‘, die weiteren Klassen haben die Bezeichnungen ‚Klasse I‘, ‚Klasse II‘ usw. zu führen. Die Bezeichnung der Klassen kann auch mit ‚Klasse I‘ beginnen. Das Wort ‚Klasse‘ kann entfallen, wenn über den Charakter als Bezeichnung der Klasse kein Irrtum entstehen kann. Anstelle des Wortes ‚Extra‘ oder der römischen Ziffern können Großbuchstaben treten. Soweit es zur Unterscheidung gesonderter Klasseneinteilungen (Abs. 1 zweiter Satz) erforderlich ist, sind auch arabische Ziffern zur Bezeichnung der Klassen zulässig. Wird nur eine Klasse eingeführt, kann als Bezeichnung eine Wortverbindung mit ‚Standard‘ vorgeschrieben werden. Eignen sich die Erzeugnisse einer bestimmten Klasse vorzugsweise für eine bestimmte Verwendung, so kann in der Bezeichnung auf diese hingewiesen werden.“

5. § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Darüberhinaus kann angeordnet werden, daß gesonderte Aufzeichnungen (Protokolle) über das Ergebnis der Einstufung der Waren und die hiefür maßgeblichen Kriterien sowie über Angaben gemäß § 9 Abs. 3 erster und zweiter Satz zu führen sind.“

6. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmungen gelten auch für Inhaber von Produktionsbetrieben, in denen Waren erzeugt werden, die mit einer Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 9 Abs. 3 in Verkehr gebracht werden.“

7. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a. (1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 4 von Schlachtbetrieben in Verkehr gebracht werden, deren Schlachtungen im Jahresdurchschnitt eine durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl übersteigen, kann angeordnet werden, daß die Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen ausschließlich durch Angehörige eines Klassifizierungsdienstes gemäß Abs. 2 (Klassifizierer) zu erfolgen hat. Ferner kann angeordnet werden, daß von den Schlachtbetrieben Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 6 letzter Satz zu führen sind.“

- 3 -

(2) Die Klassifizierungsdienste sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im wechselseitigen Einvernehmen einzurichten. Die Klassifizierungsdienste haben sich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellter Klassifizierer zu bedienen. Voraussetzung für die Bestellung der Klassifizierer ist der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Die Tätigkeit der Klassifizierungsdienste ist durch Kontrollorgane nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 mindestens zweimal vierteljährlich ohne Vorankündigung zu überprüfen. § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 3, daß die Einstufung der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen erfolgt ist, hat das Kontrollorgan die Ware nur nach Berichtigung der Einstufung zum Verkehr zuzulassen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieser kann, je nach Schwere und Ausmaß der Verstöße

1. eine Ermahnung unter gleichzeitiger Androhung des Widerrufs der Bestellung für den Wiederholungsfall oder
 2. einen sofortigen Widerruf der Bestellung aussprechen.
- Im Fall gemäß Z 1 haben die Kontrollorgane die Häufigkeit der Kontrollen und den Umfang jeder Kontrolle zu erhöhen.''

8. § 28 lautet:

„§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20 auch mit dem Bundesminister für Finanzen.''

V O R B L A T T

Problem:

Das Qualitätsklassengesetz bietet derzeit keine ausreichende Grundlage zur Erlassung EG-konformer Qualitätsklassenverordnungen für Schweinehälften sowie Schlachtkörper von Rindern.

Ziel:

Die EG-konforme Klassifizierung von Schweinehälften und Schlachtkörpern von Rindern soll ermöglicht werden.

Inhalt:

- Erweiterung des Begriffes "Inverkehrbringen" betreffend Schlachtkörpern von Schweinen und Rindern.
- Erweiterung der Verordnungsermächtigung betreffend Einführung und Bezeichnung der Qualitätsklassen.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung betreffend die Klassifizierung von Schweine- und Rinderschlachtkörpern durch fachlich qualifiziertes Personal (Klassifizierer).

Alternativen:

Aus dem Blickwinkel "EG-Konformität" keine.

Kosten:

Da die Klassifizierungsdienste von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im wechselseitigen Einvernehmen einzurichten sind, kommt es in dieser Hinsicht zu keiner Kostenerhöhung.

Da der vorliegende Entwurf die Einführung von Qualitätsklassen für Schlachtkörper von Rindern im Verordnungswege ermöglichen soll, kommt es dadurch zu einer Ausweitung der der Qualitätskontrolle unterliegenden Produkte, sodaß insofern mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen sein wird.

Konformität mit EG-Recht:

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den analogen EG-Normen für Schlachtkörper von Schweinen und Rindern:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 301 vom 20.11.1984)

Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 285/39 vom 25.10.1985)

2. Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 123 vom 7.5.1981)

- 3 -

Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder (ABl. Nr. L 119 vom 11.5.1990)

Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 41 vom 14.2.1991)

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 der Kommission vom 12. Oktober 1981 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 293 vom 13.10.1981)

Verordnung (EWG) Nr. 2237/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 204 vom 27.7.1991)

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 2 des Qualitätsklassengesetzes) unterliegen Schlachtkörper nur dann den qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen, wenn sie durch "Feilbieten, Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen" in Verkehr gebracht werden.

Die Feststellung der Qualität durch Einstufung in die Qualitätsklassen Extra und I bis IV hat durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

Um die Anpassung der Qualitätsklassenverordnung für Schweinehälften an die analogen EG-Bestimmungen sowie die Erlassung einer EG-konformen Qualitätsklassenverordnung für Schlachtkörper von Rindern zu ermöglichen, sieht der vorliegende Entwurf nachstehende Neuerungen vor:

- Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sind mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht anzusehen. Damit soll erreicht werden, daß sämtliche Schlachtkörper - auch wenn sie in der Folge durch den Schlachtbetrieb verarbeitet und somit nicht als Schlachtkörper gemäß § 1 des Qualitätsklassengesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verkehr kommen - der jeweiligen Qualitätsklassenverordnung unterliegen und folglich nach deren Bestimmungen eingestuft (klassifiziert) werden müssen.

- Die Bezeichnung der Qualitätsklassen nach dem "EUROP-Schema" der EG soll ermöglicht werden.

- 5 -

- Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt anzuordnen, daß in Schlachtbetrieben geschlachtete Schlachtkörper von fachlich befähigten Klassifizierern (Angehörige eines Klassifizierungsdienstes) nach den qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen einzustufen sind. Diese Bestimmung soll nur für Betriebe gelten, deren Schlachtungen eine durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl übersteigen.

Durch die Inanspruchnahme dieser Verordnungsermächtigung in den auf diesen Entwurf aufbauenden Qualitätsklassenverordnungen für Schweinehälften und Schlachtkörper von Rindern, somit durch die Anordnung der Klassifizierung durch fachlich befähigte Klassifizierer, soll im beiderseitigen Interesse von Produktion und Handel eine objektive Einstufung der Schlachtkörper nach den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften und somit in der Folge eine gerechte Preisfindung gewährleistet werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes").

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

In § 1 wurde die Bestimmung des Abs. 3 neu eingefügt. Die übrigen Bestimmungen des § 1 sind inhaltlich unverändert. Die Absätze 4 bis 6 des Entwurfes entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5.

Nach der derzeitigen Rechtslage kommen die qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn Schlachtkörper gemäß § 1 Abs. 2 in Verkehr gebracht werden. Das bedeutet, daß die Anwendung der qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist, wenn die im Schlachtbetrieb "erzeugten" Schlachtkörper vom Schlachtbetrieb zerlegt oder verarbeitet werden und somit Rinderschlachtkörper oder Schweinehälften - nur diese sind Ware im Sinne des Qualitätsklassengesetzes - nicht in Verkehr kommen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll diese Lücke im Interesse der Markttransparenz geschlossen werden, indem der Anwendungsbereich der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen auf sämtliche in Schlachtbetrieben "erzeugte" Schweine- und Rinderschlachtkörper ausgedehnt wird.

Zu Z 2:

Durch die gegenständliche Bestimmung erfolgen Richtigstellungen:

- Anstelle von "Bundesministerium" wird die korrekte Behördenbezeichnung "Bundesminister" angeführt.
- Darüberhinaus werden in den Ressortzuständigkeiten eingetretene Änderungen gemäß Bundesministeriengesetz berücksichtigt.

- 7 -

Zu Z 3:

Durch die gegenständliche Ergänzung des § 4 Abs. 1 soll es ermöglicht werden, für ein und dieselbe Ware gesonderte Klasseneinteilungen festzulegen, wenn die Beschaffenheit der Ware eine gesonderte Einstufung nach unterschiedlichen Kriterien erfordert.

Es soll dadurch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in der Qualitätsklassenverordnung für Rinderschlachtkörper die Einstufung in Qualitätsklassen durch Bewertung

- der Fleischigkeit (Fleischigkeitsklassen) und
- des Fettgewebes (Fettgewebeklassen)

vorzuschreiben.

Zu Z 4:

Der vierte Satz des Abs. 4 in der derzeit geltenden Fassung lautet:

"Anstelle des Wortes ‚Extra‘ oder der römischen Ziffern können die Buchstaben E, A, B, C usw. treten."

Durch die Neuformulierung des vierten Satzes soll ermöglicht werden, in den Qualitätsklassenverordnungen für Schweinehälften und Rinderschlachtkörper die Bezeichnung der Klassen nach dem EUROP-System der EG festzulegen.

Darüberhinaus wurde Abs. 4 dahingehend ergänzt, daß neben Großbuchstaben auch arabische Ziffern zur Bezeichnung der Klassen zulässig sind, soweit dies zur Unterscheidung gesonderter Klasseneinteilungen erforderlich ist.

Auf Grundlage dieser Bestimmung sollen in der Qualitätsklassenverordnung für Rinderschlachtkörper die Großbuchstaben E, U, R, O und P für die Bezeichnung der Fleischigkeitsklassen und die Ziffern 1 bis 5 für die Bezeichnung der Fettgewebeklassen vorgesehen werden.

Zu Z 5:

§ 9 Abs. 6 bestimmt, daß bei Waren ohne Verpackung die Kennzeichnung, soweit dies technisch möglich ist, auf der Ware selbst anzubringen ist.

Diese Bestimmung wird mit einer Verordnungsermächtigung dahingehend ergänzt, daß hinsichtlich der genannten Waren die Führung eines Protokolls über das Ergebnis der Einstufung und die hierfür maßgeblichen Kriterien sowie über Angaben gemäß § 9 Abs. 3 erster und zweiter Satz (das sind Angaben über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale, die Herkunft oder den Ursprung bzw. Angaben, die zur Identifizierung der Ware erforderlich sind) angeordnet werden kann.

Durch die Aufzeichnungen des Protokolls soll eine nachvollziehbare Überprüfung des Ergebnisses der qualitätsklassenrechtlichen Einstufung der in Verkehr befindlichen Waren ermöglicht werden.

Zu Z 6:

Gemäß § 9 Abs. 3 ist eine ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden in Verbindung mit dem Produktionsbetrieb zulässig.

Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde in der Qualitätsklassenverordnung für Hühnereier, BGBl. Nr. 431/1992, die Kennzeichnung nach der Art und Weise der Legehennenhaltung geregelt.

§ 22 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet die Inhaber von Betrieben, in denen den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften unterliegende Waren in Verkehr gebracht werden, das Betreten der Betriebsräume durch Kontrollorgane zu gestatten und die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 9 -

Da bei Produktionsbetrieben im Regelfall das Tatbestandsmerkmal "Inverkehrbringen von Waren" nicht vorliegt - Lieferungen vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzeinrichtung der Erzeuger sind gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von der Geltung der Qualitätsklassenverordnungen ausgenommen -, wäre ohne die gegenständliche Bestimmung die Überprüfung der Einhaltung der für die Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten Kriterien - zum Beispiel der Mindestbedingungen der Legehennenhaltungsformen - im Produktionsbetrieb nicht möglich. Diese Lücke soll durch die gegenständliche Bestimmung geschlossen werden.

Zu Z 7:

Die gegenständliche Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß Schlachtkörper von in Schlachtbetrieben geschlachteten Schweinen und Rindern durch Angehörige eines Klassifizierungsdienstes (Klassifizierer) nach den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften einzustufen sind. Für Schlachtkörper aus Betrieben, die im Jahresdurchschnitt eine durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl nicht übersteigen, ist eine Ausnahme von der verpflichtenden Einstufung durch Klassifizierer vorgesehen. Aufgrund dieser die Verordnungsermächtigung determinierenden Ausnahmebestimmung kann in kleinen Betrieben die Einstufung weiterhin durch den Verfügungsberechtigten erfolgen.

Klassifizierer im Sinne dieser Bestimmung sind fachlich befähigte Angehörige von Klassifizierungsdiensten, die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im wechselseitigen Einvernehmen einzurichten sind.

Die Klassifizierer werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Bestimmungsvoraussetzung ist die fachliche Befähigung im Sinne des § 12 Abs. 3, der unter anderem den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses verlangt.

Da die Klassifizierung somit durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen wird, erscheint die Beschränkung der behördlichen Kontrolltätigkeit auf eine stichprobenweise Überprüfung, die mindestens zweimal vierteljährlich ohne Vorankündigung vorzunehmen ist, gerechtfertigt. Werden bei der Überprüfung durch die Kontrollorgane unrichtige Klassifizierungen festgestellt, sind diese, je nach Schwere und Ausmaß der Verstöße gegen die qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften, mit einer Ermahnung (unter gleichzeitiger Androhung des Widerrufs der Bestellung für den Wiederholungsfall) oder mit einem sofortigen Widerruf der Bestellung zu ahnden.

Zu Z 8:

Durch die gegenständliche Bestimmung erfolgen Richtigstellungen:

- Anstelle von "Bundesministerium" wird jeweils die korrekte Behördenbezeichnung "Bundesminister" angeführt.
- Darüberhinaus werden in den Ressortzuständigkeiten eingetretene Änderungen gemäß dem Bundesministeriengesetz berücksichtigt.